

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

**Freundeskreis Jugendhilfe Schloss Dilborn e. V.**

- (2) Er hat seinen Sitz in Brüggen und ist im Vereinsregister Krefeld unter der Nummer 3507 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der durch das Schloss Dilborn - Die Jugendhilfe betreuten Kinder und Jugendliche sowie die Förderung des Verständnisses für die Probleme der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen  
Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Aufnahme in den Verein  
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Trifft der Vorstand innerhalb von acht Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Beginn der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung wirksam.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

## Satzung

- (5) **Ausschluss vom Verein**  
Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) **Streichung von der Mitgliederliste**  
Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten vom Zugang der Mahnung an voll entrichtet wird. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

### § 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung der satzungsmäßigen Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen.
- (2) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

### § 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und so vielen Beisitzern, wie die Größe des Vereins es erlaubt, jedoch wenigstens einem.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Die Beratung und Beschlussfassung über die laufenden Belange des Vereins,
  2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  3. Die Aufstellung der Jahresrechnung
  4. Die Verwaltung des Vermögens und die Überwachung der Kassenführung
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Zu den Vorstandssitzungen ist der Träger einzuladen, dessen Vertreter beratende Funktion haben.

## Satzung

### § 7 Beschränkung der Vertretungsmacht und Haftung

- (1) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### § 8 Vorsitzender

- (1) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:
  1. Die repräsentative Vertretung,
  2. Die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
  3. Die Überwachung der Geschäftsführung
- (2) Der Vorsitzende hat jährlich mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes anzuberaumen. Außerdem muss er innerhalb eines Monats eine Sitzung abhalten, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt, bzw. wenn der Träger darum bittet.
- (3) Der Vorsitzende alleine oder sein Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben gehört die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenbericht sowie ggf. die Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende hat jährlich mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung anzuberaumen. Außerdem muss er innerhalb eines Monats eine Sitzung abhalten, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden. Das Stimmrecht ist abhängig von der fristgerechten Beitragszahlung.

## Satzung

### § 10 Einladungen

- (1) Zu allen Sitzungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, möglichst mit einer Frist von einer Woche, einzuladen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.
- (2) Die Einladungen werden schriftlich oder per E-Mail an die letzte, dem Verein mitgeteilte, Anschrift versandt.

### § 11 Beschlussfassung mit Wahlen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben, auf Antrag geheim. Die Vorstandswahlen erfolgen jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch über die Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

### § 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

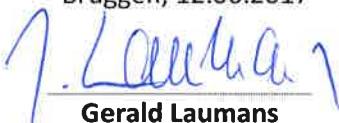
### § 13 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Träger der Einrichtung. Das Vermögen ist dann im Sinne des bisherigen Vereinszwecks für Schloss Dilborn - Die Jugendhilfe zu verwenden.

Brüggen, 12.06.2017



**Gerald Laumans**  
1. Vorsitzender



**Marko Schmitz**  
stv. Vorsitzender



**Hans-Peter Engels**  
Kassierer



**Ralf Degroot**  
Schriftführer